

Entwurf der Fünften Verordnung zur Änderung der Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund des § 10 Absatz 1, des § 30 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 sowie des § 69 Nummer 6 in Verbindung mit § 97 Absatz 5 Satz 3 des Schulgesetzes wird das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der berufsqualifizierenden Bildungsgänge der Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung zu regeln.

Die im Rahmen der Fünften Verordnung zur Änderung der Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung beabsichtigten Änderungen sind u. a. notwendig, da der Bildungsgang pharmazeutisch-technische Assistenz und die drei ehemaligen Bildungsgänge der Medizinisch-technischen Assistenz umfassend reformiert wurden.

Diese reformierten bundesrechtlich geregelten Ausbildungen sollen auch weiterhin in Mecklenburg-Vorpommern vorgehalten werden. Geregelt werden diese Ausbildungen durch das Gesetz über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA-Berufsgesetz – PTAG) und das Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz – MTBG) in Verbindung mit der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Diese Vorschriften traten zum 01.01.2023 in Kraft.

Da diese reformierten Ausbildungen auch in Mecklenburg-Vorpommern weiterhin angeboten werden sollen und die Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung die landesrechtliche Umsetzung der Ausbildung der Gesundheitsfachberufe in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Schulrechtes regelt, muss diese Verordnung entsprechend angepasst werden. Mit dem vorliegenden Entwurf einer Änderungsverordnung werden die notwendigen Anpassungen umgesetzt. Darüber hinaus werden geringfügige weitere Anpassungen vorgenommen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1:

Zu 1. – § 1 Absatz 3 Satz 2

Da die Ausbildung Entbindungspflege (Hebammen) gemäß den Vorgaben des Hebammengesetzes - HebG seit 2022 in Mecklenburg-Vorpommern an beruflichen Schulen nicht mehr vorgehalten wird und dieser Bildungsgang somit durch die vorliegende Verordnung nicht mehr geregelt werden muss, werden entsprechende Bezüge aus dieser Verordnung herausgenommen.

Zu 1. – § 1 Absatz 3 neuer Satz 3 und neuer Satz 9

Wie bei den anderen Gesundheitsfachberufen werden auch die reformierten bundesrechtlichen Regelungen der betroffenen Bildungsgänge in die Verordnung aufgenommen (hier das MT-Berufe-Gesetz sowie das PTA-Berufsgesetz).

Zu 2. – § 2 Absatz 3 Buchstabe A Nummer 3

Da die Ausbildung Entbindungspflege (Hebammen) gemäß den Vorgaben des Hebammengesetzes - HebG an beruflichen Schulen seit 2022 in Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr vorgehalten wird und dieser Bildungsgang somit durch die vorliegende Verordnung nicht mehr geregelt werden muss, werden entsprechende Bezüge aus dieser Verordnung herausgenommen.

Zu 2. – § 2 Absatz 3 Buchstabe A Nummer 5, 6 und 7

Wie für die übrigen Gesundheitsfachberufe auch, wird durch § 2 Absatz 3 geregelt, dass die reformierten Bildungsgänge weiterhin eingerichtet werden können.

Zu 3. – § 4 Absatz 1

Da die Ausbildung Entbindungspflege (Hebammen) gemäß den Vorgaben des Hebammengesetzes - HebG an beruflichen Schulen seit 2022 in Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr vorgehalten wird und dieser Bildungsgang somit durch die vorliegende Verordnung nicht mehr geregelt werden muss, werden entsprechende Bezüge aus dieser Verordnung herausgenommen.

Die weiteren Anpassungen ergeben sich aus den Vorgaben des Gesetzes über die Berufe in der medizinischen Technologie und des Gesetzes über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten hinsichtlich der möglichen Träger der praktischen Ausbildung.

Zu 3. – § 4 Absatz 4 Satz 1 und Satz 3

Da die Ausbildung Entbindungspflege (Hebammen) gemäß den Vorgaben des Hebammengesetzes - HebG an beruflichen Schulen seit 2022 in Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr vorgehalten wird und dieser Bildungsgang somit durch die vorliegende Verordnung nicht mehr geregelt werden muss, werden entsprechende Bezüge aus dieser Verordnung herausgenommen.

Gemäß § 15 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten und § 18 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufe in der medizinischen Technologie muss bezüglich des Zugangs zur Schule von einer behördlichen Entscheidung ausgegangen werden. In diesem Zusammenhang gilt grundsätzlich, dass über die Begründung eines Schulverhältnisses auch die Schule entscheiden muss. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls auf den Bildungsgang pharmazeutisch-technische Assistenz und auf die drei Bildungsgänge der Medizinischen Technologie anzuwenden.

Gemäß § 28 des Gesetzes über die Berufe in der medizinischen Technologie bedarf der Ausbildungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch die Schule. Im § 26 des bundesrechtlich geregelten Gesetzes über die Berufe in der medizinischen Technologie sowie im § 18 des bundesrechtlich geregelten Gesetzes über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten werden Regelungen zum Ausbildungsvertrag getroffen – ebenso wie in § 16 des Pflegeberufgesetzes und § 26 des Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen-Assistenten-Gesetzes.

Zu 3. – § 4 Absatz 4 neu angefügte Sätze

Durch diese Ausnahmeregelung wird gewährleistet, dass Schülerinnen und Schüler, welche die staatliche Prüfung der gleichen Ausbildungsrichtung bereits abgelegt und nicht bestanden haben und grundsätzlich nicht mehr wiederholen dürfen, eine Chance für eine weiterführende berufliche Perspektive erhalten (z. B. als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann), wenn sie im Anschluss an die nicht bestandene Prüfung eine weitere Ausbildung im Bereich des Gesundheitswesens (z. B. in der Kranken- und Altenpflegehilfe) erfolgreich abgeschlossen haben. Bundesrechtliche Maßgaben stehen diesem Vorgehen nicht entgegen.

Zu 4. § 8 Absatz 3

Die vorgenommenen Anpassungen im Hinblick auf den Zusatzunterricht und die anzurechnenden Teilbereiche zur Erlangung der Fachhochschulreife ergeben sich insbesondere wegen der bundesrechtlichen Neuregelungen der Bildungsgänge der medizinischen Technologie sowie des Bildungsgangs pharmazeutisch-technische Assistenz. Darüber hinaus wurden beim Bildungsgang Pflege einige wenige weitere Anpassungen vorgenommen, um ehemalige Übertragungsfehler zu beseitigen.

Da die Ausbildung Entbindungspflege (Hebammen) gemäß den Vorgaben des Hebammengesetzes - HebG an beruflichen Schulen seit 2022 in Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr vorgehalten wird und dieser Bildungsgang somit durch die vorliegende Verordnung nicht mehr geregelt werden muss, werden entsprechende Bezüge auch aus diesem Paragraphen herausgenommen.

Sämtliche Anpassungen wurden im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport vorgenommen und resultieren aus den Vorgaben der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sowie den Vorgaben der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 in der Fassung vom 09.03.2001).

Zu 5. – § 16

Da Kenntnisprüfungen der Sache und dem Aufwand nach Nichtschülerprüfungen entsprechen, werden für die Abnahme von Kenntnisprüfungen dieselben Gebühren wie für entsprechende Nichtschülerprüfungen erhoben.

Zu 6. – § 43

Durch diesen Artikel soll klargestellt werden, dass für die Durchführung der Bildungsgänge, die vor dem Schuljahr 2023/2024 begonnen wurden, die Rahmenbedingungen weiterhin Bestand haben, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung galten (obwohl diese ggf. durch die vorliegende Verordnung angepasst wurden).

Zu 7. Anlage 1

Da die Ausbildung Entbindungspflege (Hebammen) gemäß den Vorgaben des Hebammengesetzes - HebG an beruflichen Schulen seit 2022 in Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr vorgehalten wird und dieser Bildungsgang somit durch die vorliegende Verordnung nicht mehr geregelt werden muss, werden entsprechende Bezüge auch aus dieser Anlage herausgenommen.

Die weiteren vorgenommenen Anpassungen ergeben sich insbesondere wegen der bundesrechtlichen Neuregelungen der Bildungsgänge der medizinischen Technologie sowie des Bildungsgangs pharmazeutisch-technische Assistenz. Darüber hinaus wurden einige wenige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.